

Frastanz, am 26. April 2010  
Zl. 8280/10 EG/mo

## **Marktordnung der Marktgemeinde Frastanz**

Gem. § 293 iVm § 286 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF und § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 23/2008 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 06. April 2010 verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Verordnung ist auf die nachstehenden, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz stattfindenden, Märkte anzuwenden:

- a) Gelegenheitsmarkt (Herbstmarkt)
- b) Landwirtschaftlicher Produktmarkt (Bauernmarkt)
- c) Frastanzer Genussmarkt

### **§ 2 Marktplätze**

Die unter § 1 angeführten Märkte werden auf den nachstehenden Straßen bzw. Flächen im Gebiet der Marktgemeinde Frastanz abgehalten:

- a) Gelegenheitsmarkt: Schmittengasse
- b) Landwirtschaftlicher Produktmarkt: Kirchplatz, Schlossweg
- c) Frastanzer Genussmarkt: Obere Lände - Gelände südlich der Energiefabrik

### **§ 3 Markttage und Markttermine**

- a) Gelegenheitsmarkt (Herbstmarkt): Findet nach Vereinbarung mit der Wirtschaftsgemeinschaft in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr statt. Da Gelegenheitsmärkte (darunter fallen sämtliche Flohmärkte, die nicht nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen) gem. § 286 Abs. 2 GewO nur nach vorheriger Bewilligung der Gemeinde stattfinden dürfen, erfolgt eine Präzisierung der Markttage und -termine und des besonderen Anlasses für die Abhaltung des Marktes im jeweiligen Bewilligungsbescheid.

Um die Bewilligung ist entsprechend den Bestimmungen der Gewerbeordnung rechtzeitig anzusuchen.

- b) Landwirtschaftlicher Produktemarkt (Bauernmarkt): Findet nach Vereinbarung mit den ortsansässigen Landwirten vierteljährlich in der Zeit von 7.00 – 12.00 Uhr statt.
- c) Frastanzer Genussmarkt: Findet nach Vereinbarung mit der Marktgemeinde Frastanz einmal wöchentlich (Montag bis Freitag) in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr statt.

#### § 4

#### Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
  - a) Gelegenheitsmarkt:  
**Hauptgegenstände:** Alle im freien Verkehrs zugelassene Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke sowie Glücksspiele.  
**Nebengegenstände:** Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen
  - b) Landwirtschaftlicher Produktemarkt:  
**Hauptgegenstände:** Lebensmittel, rohe Naturprodukte  
**Nebengegenstände:** Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen
  - c) Frastanzer Genussmarkt:  
**Hauptgegenstände:** Landwirtschaftliche Produkte aus der Region  
**Nebengegenstände:** Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen
- 2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.
- 3) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind sowohl beim Gelegenheitsmarkt (Herbstmarkt) als auch beim Landwirtschaftlichen Produktemarkt (Bauernmarkt) nach gesonderter Bewilligung durch die Marktbehörde gestattet.

#### § 5

#### Vormerkung von Marktplätzen

- 1) Ansuchen um Vormerkung von Marktplätzen sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Frastanz schriftlich einzubringen.
- 2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten. Eine entsprechende Gewerbescheinkopie ist dem Ansuchen beizulegen.
- 3) Marktansuchen werden unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum Platz und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

## **§ 6 Vergabe von Marktplätzen**

- 1) Die Vergabe der Marktplätze wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
- 2) Das Ausmaß eines Marktplatzes wird nach Ermessen des Marktaufichtsorgans unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Fläche festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder eine bestimmte Marktplatzgröße seitens der Marktbesucher.
- 3) Die Zuweisung eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktgegenständen sowie die Form von Ankündigungen (Lärmschutz) regeln.
- 4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar.
- 5) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Marktplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, erlischt die Vormerkung und der Marktplatz kann einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden.

## **§ 7 Marktauficht**

- 1) Die Marktbehörde übt die Marktauficht und Marktpolizei durch die Marktaufichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Marktaufichtsorgane sind die von der Marktgemeinde Frastanz beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär und dessen Helfer.
- 2) Den Weisungen der Marktaufichtsorgane hat jedermann Folge zu leisten.
- 3) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung anderer Märkte betreffende Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.
- 4) Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufichtsorgane durch den Original-Gewerbeschein auszuweisen.
- 5) Die Marktbesucher haben ihren vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz an ihrem Marktstand deutlich sichtbar zu machen.
- 6) Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar ersichtlich zu machen.
- 7) Marktplätze und Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben ihre Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und weg zu schaffen sowie die ihnen zugewiesenen Marktplätze nach dem Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 8 Verlust von Marktplätzen**

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn

- a) ein Marktbesucher einen anderen als den zugewiesenen Marktplatz einnimmt,
- b) das Entgelt für die Benützung des zugewiesenen Marktplatzes oder von den Markteinrichtungen nicht rechtzeitig entrichtet wurde,

- c) die im Zusammenhang mit der Zuweisung des Marktplatzes erteilten Auflagen nicht eingehalten werden,
- d) die zugewiesene Fläche des Marktplatzes überschritten wurde,
- e) ein öffentliches Interesse, wie insbesondere der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Untersagung erfordert,
- f) ein Marktbesucher keine Marktberechtigung (Gewerbeschein) vorweisen kann oder die Zuweisung unter einem fremden Namen beantragt hat,
- g) ein Marktbesucher arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht einhält,
- h) wiederholt Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.

Wird nach einer Untersagung der Marktplatz nicht unverzüglich geräumt, erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbesuchers durch die Marktaufsichtsorgane.

### **§ 9 Marktentgelt**

- 1) Für die Benützung des Marktplatzes ist an die Marktgemeinde Frastanz das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten.
- 2) Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten.

### **§ 10 Marktbehörde**

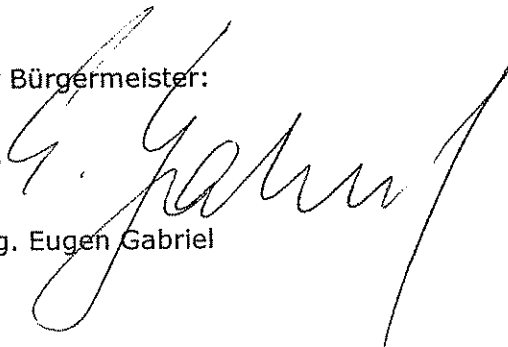
Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Frastanz.

### **§ 11 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen sind, als Verwaltungsübertretung bestraft.

### **§ 12 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Mag. Eugen Gabriel

